

BEKANNTMACHUNG

**Vollzug des § 10 Baugesetzbuch (BauGB);
3. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Hohenfurch für das Gebiet
„Am Stockacker“**

Der Gemeinderat Hohenfurch hat nach durchgeführtem Änderungsverfahren die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Am Stockacker“ in der Fassung vom 27.07.2010 einschließlich Begründung in seiner Sitzung am 27.07.2010 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Diese Bebauungsplan-Änderung kann während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden im Rathaus Hohenfurch, Hauptplatz 7, Hohenfurch, und bei der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Marienplatz 2, Zimmer-Nr. 7, Altenstadt, eingesehen werden und auf Verlangen wird dort Auskunft über den Inhalt gegeben.

Auf die Bestimmungen bezüglich Entschädigungsansprüchen bei Vermögensnachteilen wird hingewiesen (§ 44 BauGB). Ferner wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Bestimmungen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Demnach werden eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung von den dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hohenfurch unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Hohenfurch für das Gebiet „Am Stockacker“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hohenfurch, den 03.08.2010


Vogelsgesang
Bürgermeister

Aushang: 03.08.2010
Abnahme: 19.08.2010

